

Gesellschaftsvertrag der
Stadtwerke Barsinghausen GmbH

Begl. Fotokopie

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Stadtwerke Barsinghausen GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Barsinghausen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung von Energien und die Versorgung des Gebietes der Stadt Barsinghausen und ihrer Umgebung mit Wasser, Strom, Gas und anderen Energien sowie die Errichtung und der Betrieb von Blockheizkraftwerken und von zentralen Heizungsanlagen, Hallenbädern und anderen Baulichkeiten im Gebiet der Stadt Barsinghausen und ihrer Umgebung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Im übrigen ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Maßnahmen berechtigt, die dem vorstehend genannten Unternehmenszweck dienlich sein könnten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.164.000,-- DM

(in Worten: eine Million einhundertvier-
undsechzigtausend Deutsche Mark).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Barsing-
hausen.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung (§ 6)
2. der Aufsichtsrat (§§ 7 bis 9)
3. die Gesellschafterversammlung (§§ 10 und 11).

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung,

(1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Ge-
schäftsführer/Geschäftsführerinnen. Hat die Ge-

sellschaft nur einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin, so wird sie von diesem/dieser allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, so wird sie von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder - falls Prokuristen/Prokuristinnen bestellt sind - auch von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

- (2) Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten) erteilt werden.
- (3) Mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt eine Geschäftsordnung auf diese Weise nicht zustande, so erläßt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit diese nicht Dritten ein Entscheidungsrecht einräumt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Schluß der Wahlperiode des Rates der Stadt Barsinghausen. Bis zur Entsendung neuer Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen. Das geschieht unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Barsinghausen bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung
des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die in § 7 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter(in) aus oder tritt einer/eine von ihnen von seinem/ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Barsinghausen GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des
Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und die Überwachung ihrer Tätigkeit.

(2) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlußprüfer (Vorschlag an das nach § 123 Abs. 2 NGO für die Abschlußprüfung zuständige Kommunalprüfungsamt).

(3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere die Belieferung weiterer Gemeinden,

b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

c) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen,

d) Festlegung der grundsätzlichen Bestimmungen für den Abschluß von Verträgen mit Sonderabnehmern,

e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilbetrieben und Beteiligungen sowie der Abschluß von Unternehmensverträgen,

f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,

g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze über-

schritten wird,

- h) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- i) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- j) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt,
- k) Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten ab einer in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Vergütungsgruppe,
- m) Errichtung der Geschäftsordnung, die nach § 6 Abs. 3 bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer erforderlich ist.

- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz (1) Buchstabe g) bis k) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben.

§ 10

Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vor- sitz der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung, die durch die Geschäftsführung einberufen wird, wird die Stadt Barsinghausen durch neun Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter(in) im Aufsichtsrat.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließen.

§ 11

Aufgaben und Beschlußfassung der
Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Festlegung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses nach ihrem Belieben (§ 29 Abs. 2 GmbHG) sowie über den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
- c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- e) Auflösung der Gesellschaft,

- f) in den gesetzlich geregelten Fällen, soweit die Beschlußfassung nicht dem Aufsichtsrat übertragen ist, z.B. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Wahl des Wirtschaftsprüfers.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzierungsplan und die Stellenübersicht.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet denn Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 13

Jahresabschluß, Lagebericht, Jahresabschlußprüfung, Befugnisse
nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen.

Zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach § 42 a GmbHG zu verfahren.

- (2) Das für die Stadt Barsinghausen zuständige Kommunalprüfungsamt führt die Jahresabschlußprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch (§ 123 Abs. 2 NGO).
- (3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in Ausführung der §§ 124 Abs. 1 Satz 1 und 123 Abs. 1 NGO daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Ferner sind zu prüfen:
 1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die zuständigen Prüfungsbehörden der Stadt Barsinghausen haben in Ausführung des § 124 Abs. 2 NGO

die Unterrichts- und Einsichtsbefugnisse nach
§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den-
jenigen Zeitungen veröffentlicht, die der Rat der Stadt
Barsinghausen jeweils bis auf Widerruf festlegt.